

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Doberschütz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Für die Grundsteuern   |                                       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>269 v.H.</b> der Steuermessbeträge |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>347 v.H.</b> der Steuermessbeträge |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | <b>390 v.H.</b> der Steuermessbeträge |

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Doberschütz vom 08.12.2022 (Inkrafttreten ab 01.01.2023) tritt somit außer Kraft.

Doberschütz, den 12.12.2024

Schmidt  
Bürgermeister

